



Vorstand

Satzung

Trägerverein OGS Montessorischule Bonn e.V. (Elterninitiative)

§ 1 Name und Satzung sowie Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Trägerverein OGS Montessorischule Bonn e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist unter der Nummer 8556 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch sozialpädagogische Betreuung und Versorgung von Schulkindern aus der Montessorischule Bonn verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten — in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins — keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Der Verein hat Aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- 4.3 Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, hier: Sorgeberechtigte, deren Kind/er die Montessorischule Bonn besucht/besuchen, und im Rahmen der schultäglichen

Betreuungsangebote des Vereins betreut wird/werden sowie die dafür erforderlichen Mitglieds- und Elternbeiträge zahlen. Ihre Mitgliedschaft ist an einen wirksamen Betreuungsvertrag gebunden.

Aktive Mitglieder tragen durch ihre Mitarbeit zur Verwirklichung der Satzungsziele bei.

4.4 Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch regelmäßige Beiträge oder Mitarbeit unterstützen.

4.5 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

4.6 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Kündigung) und wird zum Ende des Schuljahres wirksam. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres vorliegen. Dieser Termin kann durch Beschluss des Vorstands verkürzt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

4.7 Die Mitgliedschaft kann nach Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft kann ebenfalls gekündigt werden, wenn die Finanzierung OGS nicht sichergestellt ist.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über

- die Bestellung und Entlastung des Vorstands,
- die Bestellung und Entlastung des Kassenprüfers,
- die Satzungsänderungen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Auflösung des Vereins.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung die/den Versammlungsleiterin aus ihrer Mitte.

7.5 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich Aktive Mitglieder. Eine Familie hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann per schriftlicher Vollmacht auf eine/n Lebenspartner/in übertragen werden.

7.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

7.7 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber mündlich der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, deren Aufgabenverteilung von diesen einvernehmlich und verantwortlich festgelegt wird und mindestens einem/einer Kassenführerin, mindestens einem/einer Schriftführerin und mindestens einem/einer Beisitzerin.



Vorstand

9.2 Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt sowie ein/e Vorsitzende/r gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert regelmäßig die Mitglieder über seine Arbeit.

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.

9.5 Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9.6 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

9.7 Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und darf den Betrag der im Einkommensteuergesetz festgelegten sogenannten „Ehrenamtspauschale“ nicht übersteigen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts andere beschließt, sind im Falle der Auflösung der Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Montessorischule Bonn-Dottendorf e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 8. Juni 2020

Bonn, 16. November 2021

Trägerverein OGS Montessorischule Bonn e. V.
vorstand@ogs-monte-bonn.de
ogs-monte-bonn.de